

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt).

(2) Für den Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik können die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung spezielle Regelungen erlassen.

II.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter

§2

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

- a) wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsverhältnis und Assistenzärzte bzw. Assistenzzahnärzte in der Fachausbildung
- b) wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und Assistenzärzte bzw. Assistenzzahnärzte mit Facharztanerkennung
Lehrer im Hochschuldienst
Lektoren
wissenschaftliche Oberassistenten und Oberärzte
wissenschaftliche Sekretäre.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind in der Forschung, in der Ausbildung und Erziehung der Studenten in allen Studien- und Weiterbildungsformen, in der Leitung, Vorbereitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit sowie an medizinischen Einrichtungen in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung tätig. Sie haben die Aufgabe, durch hohe Leistungen in der Forschung und Mitwirkung bei der Einführung der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis die Deutsche Demokratische Republik allseitig zu stärken, auf der Grundlage der prognostischen Einschätzung der Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik modernste Methoden der Forschung und Lehre in der Aus- und Weiterbildung anzuwenden und daran mitzuwirken, die Studenten zu befähigen, die Zusammenhänge der gesellschaftlichen Entwicklung zu erkennen und in der sozialistischen Praxis wissenschaftlich-schöpferisch tätig zu sein. Sie sind verpflichtet, sich weiterzubilden und ständig die Ergebnisse der Wissenschaftsentwicklung, vor allem der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder, für ihre Arbeit zu nutzen.

(3) Voraussetzungen der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter sind ein hohes sozialistisches Staatsbewußtsein und die Bereitschaft und Fähigkeit zur sozialistischen Erziehung der Studenten.

§3

Die wissenschaftlichen Assistenten
mit befristetem Arbeitsverhältnis
und die Assistenzärzte bzw.
Assistenz Zahnärzte in der Fachausbildung

(1) Wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsverhältnis und Assistenzärzte bzw. Assistenz Zahnärzte in der Fachausbildung sind an den Hochschulen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung hauptamtlich tätige wissenschaftliche Mitarbeiter, die in dieser Tätigkeit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und entwickeln. Bestandteil ihrer Tätigkeit ist die Durchführung von Seminaren, Übungen, Praktika und ähnlichen Lehrveranstaltungen in allen Studienformen, die Betreuung von Diplomarbeiten u. ä., die Erfüllung von Forschungsaufgaben und die Mitwirkung an der Planung, Organisation und Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit und an medizinischen Einrichtungen die Mitarbeit bei der medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsverhältnis und Assistenzärzten bzw. Assistenz Zahnärzten in der Fachausbildung, die promoviert haben, können zur Vorbereitung auf den Erwerb der Facultas docendi Vorlesungen bis zu zwei Wochenstunden übertragen werden.

(2) Auf der Grundlage des § 22 des Gesetzbuches der Arbeit ist der Arbeitsvertrag mit wissenschaftlichen Assistenten und Assistenzärzten bzw. Assistenz Zahnärzten gemäß Abs. 1 befristet. Die Höchstfrist beträgt vier Jahre, eine kürzere Frist kann vereinbart werden. Im Interesse der Kontinuität in der Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung ist in Ausnahmefällen die einmalige Verlängerung der Frist um ein Jahr zulässig. Für die Qualifizierung zu einem anerkannten staatlichen Abschluß wie Facharzt, Fach Zahnarzt oder Fachapotheker ist die Befristung der gesetzlich vorgesehenen Qualifizierungsdauer entsprechend festzulegen.

(3) Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 hat der Direktor der Sektion den Einsatz des wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Assistenzarztes bzw. Assistenz Zahnarztes in der Fachausbildung an der Hochschule oder in der Praxis vorzubereiten.

(4) Als wissenschaftlicher Assistent mit befristetem Arbeitsverhältnis kann im Regelfall eingestellt werden, wer promoviert hat oder wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und über praktische Erfahrungen auf dem Fachgebiet verfügt, auf dem er arbeiten soll.

(5) Werden in begründeten Ausnahmefällen wissenschaftliche Assistenten eingestellt, ohne die im Abs. 4 genannten Anforderungen zu erfüllen, ist mit ihnen ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

(6) Als Assistenzarzt bzw. Assistenz Zahnarzt in der Fachausbildung kann eingestellt werden, wer das Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und eine Fachausbildung aufnimmt.